

§ 3 Der Zugriff auf Kronzeugeninformationen in der Rechtsprechung des EuGH

Vor Inkrafttreten der Richtlinie 2014/104/EU befasste sich der EuGH in den Entscheidungen *Pfleiderer* und *Donau Chemie* mit der Offenlegung von Kronzeugeninformationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und entwickelte allgemeine Grundsätze für den Zugriff auf Kronzeugeninformationen aus Art. 101 AEUV. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des europäischen Primärrechts sind diese Grundsätze sowohl im europäischen Sekundärrecht als auch im nationalen Recht der Mitgliedstaaten zu beachten.¹⁶⁸

A. Entscheidung des EuGH in der Sache „Pfleiderer“

Der EuGH befasste sich in der Entscheidung *Pfleiderer* aus dem Jahr 2011 erstmalig mit dem Zugriff auf Kronzeugeninformationen. Im Folgenden werden der Verfahrensgang und die Entscheidung des EuGH dargestellt und anschließend bewertet.

I. Verfahrensgang und Entscheidung des EuGH

Ausgangspunkt für das Verfahren „*Pfleiderer*“ vor dem EuGH bildete ein Akteneinsichtsbegehren der *Pfleiderer AG* (nachfolgend: *Pfleiderer*) gem. § 406e StPO gegenüber dem Bundeskartellamt.¹⁶⁹ Die begehrten Akten befassten sich mit einem Bußgeldverfahren gegen die drei größten europäischen Dekorpapierhersteller u.a. wegen wettbewerbswidriger Preisabsprachen.¹⁷⁰ Das Bundeskartellamt gewährte keine umfangliche Akteneinsicht, sondern übermittelte *Pfleiderer* Bußgeldbescheide in anonymisierter Form und gewährte Akteneinsicht in eine um Geschäftsgeheimnisse, interne Unterlagen und Kronzeugeninformationen bereinigte Verfahrensakte.¹⁷¹ Um eine vollständige Akteneinsicht zu bewirken (einschließlich der Einsicht in

168 Vgl. *Köndgen*, in: *Riesenhuber* (2015), § 6 Rn. 11.

169 Vgl. EuGH 14.6.2011 – C- 360/09, Tz. 9 – *Pfleiderer*.

170 Vgl. EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 8 – *Pfleiderer*.

171 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 11 f. – *Pfleiderer*.

die Bonusanträge und die freiwillig von Kronzeugen übermittelten Unterlagen), beantragte Pfleiderer eine Entscheidung des AG Bonn gem. § 62 OWiG.¹⁷²

Das AG Bonn erließ zwar einen Beschluss, nach dem die Akteneinsicht auch in die Bonusanträge und in die freiwillig übermittelten Unterlagen zu gewähren war, schob aber dessen Vollstreckung auf. Zudem setzte das AG Bonn das Verfahren aus und legte dem EuGH eine Vorabentscheidungsfrage gem. Art. 267 AEUV vor, um zu klären, inwieweit die kartellrechtlichen Vorschriften des Unionsrechts es erforderten, Geschädigten und anderen Dritten die Einsicht in Kronzeugeninformationen zu versagen.

Generalanwalt (GA) Mazák betonte in seinen Schlussanträgen, die Bedeutung der Kronzeugendokumente für die Kartellverfolgung.¹⁷³ Zugleich verwies er auf die Rechtsprechung des EuGH, der zufolge die volle Wirksamkeit der Art. 101 ff. AEUV beeinträchtigt wäre, wenn nicht jeder Schadensersatz verlangen könne.¹⁷⁴ Informationen aus Kronzeugendokumenten könnten zudem hilfreich sein, um Schadensersatzklagen zu untermauern.¹⁷⁵ Nach Ansicht von GA Mazák könnte eine Offenlegung aller Kronzeugeninformationen jedoch aufgrund des hohen Haftungsrisikos und einer möglichen Schlechterstellung von Kronzeugen zu einer Gefährdung der Effektivität der Kronzeugenprogramme führen.¹⁷⁶ Um diese kollidierenden Interessen in Ausgleich zu bringen, schlug GA Mazák vor, freiwillig übermittelte Dokumente von Kronzeugen absolut zu schützen, die Offenlegung von bereits, bestehenden Beweismitteln jedoch zuzulassen.¹⁷⁷

Der EuGH ist den Schlussanträgen nicht gefolgt. Der EuGH entschied im Jahr 2011, dass die Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO in Kronzeugenunterlagen nicht grundsätzlich gegen das Unionsrecht verstoße.¹⁷⁸ Vielmehr stellte der EuGH fest, dass es Aufgabe der Mitgliedstaaten sei, Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten, die von Kronzeugen stammten, zu regeln, da das unionsrechtliche Kartellrecht keine verbindlichen Vorschriften vorsehe.¹⁷⁹ Die Mitgliedstaaten müssten allerdings bei der Gestaltung einer entsprechenden Regelung den Äquivalenz- und den

172 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 14 – Pfleiderer.

173 GA Mazák, Schlussanträge 16.12.2010 – C-360/09, Tz. 31 und 33 – Pfleiderer.

174 GA Mazák, Schlussanträge 16.12.2010 – C-360/09, Tz. 36 – Pfleiderer.

175 GA Mazák, Schlussanträge 16.12.2010 – C-360/09, Tz. 37 – Pfleiderer.

176 GA Mazák, Schlussanträge 16.12.2010 – C-360/09, Tz. 38 – Pfleiderer.

177 GA Mazák, Schlussanträge 16.12.2010 – C-360/09, Tz. 46 – Pfleiderer.

178 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 23 ff. – Pfleiderer.

179 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 20-23, 32 – Pfleiderer.

Effektivitätsgrundsatz¹⁸⁰ beachten.¹⁸¹ Der EuGH erkannte in seiner Entscheidung zudem an, dass Kronzeugen „nützliche Instrumente“¹⁸² für die Kartellrechtsdurchsetzung seien und ihre Wirksamkeit durch die Möglichkeit eines Informationszugriffs beeinträchtigt werden könnte.¹⁸³ Gleichzeitig betonte der EuGH, dass es jedermann möglich sein müsse, Ersatz des Schadens zu verlangen, der ihm durch wettbewerbswidriges Verhalten entstanden sei.¹⁸⁴ Das Spannungsverhältnis zwischen diesen beiden schützenswerten Interessen ist nach Auffassung des EuGH durch die nationalen Gerichte im Einzelfall und unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte der Rechtssache zu lösen.¹⁸⁵ Eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen absolut geschützten Dokumenten, die freiwillig und eigens für die Wettbewerbsbehörde erstellt wurden, und anderen Dokumenten, die unabhängig von der Teilnahme an einem Kronzeugenprogramm bestehen, proklamierte der EuGH – anders als GA Mazák – nicht.

II. Bewertung

In der Literatur wird die Entscheidung *Pfleiderer* zum Teil kritisch betrachtet.¹⁸⁶ Einige befürchten, dass der Anreiz, einen Kronzeugenantrag zu stellen, gemindert sein könnte und die Gefahr bestehe, dass die Qualität der Kronzeugenanträge aufgrund erhöhter Haftungsrisiken leide.¹⁸⁷ Nach dieser Ansicht wirke sich dies letztlich auch auf *Follow-on*-Klagen negativ aus.¹⁸⁸ Andere vertreten die Ansicht, dass die Entscheidung zu mehr Rechtsunsicherheit geführt habe, da der EuGH keine Kriterien für den Zu-

180 Nach dem Äquivalenzgrundsatz müssen für unionsrechtliche Ansprüche dieselben Rechtsbehelfe und Verfahrensvorschriften bereitgestellt werden wie für Ansprüche innerstaatlichen Rechts. Nach dem Effektivitätsgrundsatz ist sicherzustellen, dass die nationalen Rechtsbehelfe und Verfahrensvorschriften die Geltendmachung unionsrechtlicher Ansprüche nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren, vgl. GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 3 – Donau Chemie.

181 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 24 – *Pfleiderer*.

182 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 25 – *Pfleiderer*.

183 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 26 – *Pfleiderer*.

184 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 28 – *Pfleiderer*.

185 EuGH 14.6.2011 – C-360/09, Tz. 31 – *Pfleiderer*.

186 *Seitz*, EuZW 2011, 598, 601f.; *Raff*, GPR 2011, 294, 295 ff.

187 *Seitz*, EuZW 2011, 598, 601, 602; *Singh*, E.C.L.R. 2014, 110, 114; kritisch dazu *Bien*, EuZW 2011, 889, 889.

188 *Palzer/Preisendanz*, EWS 2011, 365, 368.

gang zu Kronzeugendokumenten festgelegt habe, mit Ausnahme des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes.¹⁸⁹ Des Weiteren bestehe das Risiko einer divergierenden Rechtspraxis in den Mitgliedstaaten¹⁹⁰ und eines sog. *Forum Shopping*, wenn Geschädigte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Akteneinsichtersuchen beantragen, die geringe Anforderungen stellen.¹⁹¹

Es erscheint fraglich, ob die in der Literatur geäußerte Kritik gerechtfertigt ist. Zunächst ist zweifelhaft, ob der EuGH das zugrunde liegende Spannungsverhältnis in der Entscheidung *Pfleiderer* hätte auflösen können.¹⁹² Zum einen ist zu berücksichtigen, dass die Kontroverse, welchen Interessen und welcher Durchsetzungsform des Kartellverbots Vorrang zu gewähren ist, letztlich „politischer Natur“¹⁹³ ist.¹⁹⁴ Zum anderen bestand zur Zeit der Urteilsverkündung im europäischen Kartellrecht weder eine Vorschrift, welche Kronzeugen einen Offenlegungsschutz einräumte, noch eine Vorschrift, welche Geschädigten Akteneinsicht zur Substantiierung ihrer Schadensersatzklagen gewährte.¹⁹⁵ Der EuGH hat daher zu Recht weder dem einen noch dem anderen Interesse einen Vorrang gewährt.¹⁹⁶

Zudem ist die Kritik, die Entscheidung des EuGH habe zu einer größeren Rechtsunsicherheit geführt, nicht gerechtfertigt. Die Unsicherheit wurde nicht durch die Entscheidung des EuGH geschaffen. Vielmehr bestand sie mangels rechtlicher Regelungen schon vor der Entscheidung *Pfleiderer*. Sie wurde bloß durch die Entscheidung ins „Rampenlicht“ gerückt.¹⁹⁷

189 *Steinhardt*, Die Verwirklichung des Effektivitätsgrundsatzes (2018), S. 107; *Fornasier/Sanner*, WuW 2011, 1067, 1070 und 1074; *Mäger/Zimmer/Milde*, WuW 2011, 935, 940; *Raff*, GPR 2011, 294, 295 ff.; *Singh*, E.C.L.R. 2014, 110, 114; vgl. *Sander et. al.*, E.C.L.R. 2013, 174, 175.

190 *Fornasier/Sanner*, WuW 2011, 1067, 1070; *Hauger/Palzer*, EWS 2012, 124, 129; *Bakowitz*, Informationsherrschaft im Kartellrecht (2018), S. 177.

191 *Fornasier/Sanner*, WuW 2011, 1067, 1070; *Mäger/Zimmer/Milde*, WuW 2011, 935, 940; *Seitz*, EuZW 2011, 598, 601.

192 *Murach*, GWR 2011, 317, 317; *Raff*, GPR 2011, 294, 296; *Kersting*, JZ 2012, 42, 44.

193 *Mäger/Zimmer/Milde*, WuW 2011, 935, 939 und 941.

194 Vgl. auch *Kapp*, WuW 2012, 474, 476.

195 *Kersting*, JZ 2012, 42, 44.

196 Vgl. *Sanner*, Informationsgewinnung und Schutz von Unternehmensgeheimnissen (2014), S. 481; *Fornasier/Sanner*, WuW 2011, 1067, 1069; *Kersting*, JZ 2012, 42, 44; a.A. *Krefse*, WRP 2014, 1261, 1266, der aus der Entscheidung auf einen Vorrang der Interessen der Geschädigten schließt; ähnlich *Kapp*, WuW 2012, 474, 477, der de facto von einer Entscheidung gegen die Kronzeugen ausgeht.

197 *Palzer/Preisendanz*, EWS 2011, 365, 368; vgl. *Seitz*, EuZW 2011, 598, 601.

Auch der Einwand, das Urteil des EuGH begünstige divergierende Rechtsanwendungen in den Mitgliedstaaten und *Forum Shopping*, ist zweifelhaft. Mangels einheitlicher europäischer Vorschriften zur Harmonisierung bestanden in diesem Zusammenhang auch schon vor dem Urteil des EuGH das Risiko divergierender Rechtspraxis und die Gefahr des sog. *Forum Shopping*.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der EuGH in den Urteilen *Courage/Crehan* und *Manfredi* die Ausgestaltung von Schadensersatzklagen und entsprechender Rechtsbehelfe unter Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes den Mitgliedstaaten zugewiesen hat. Die Betonung der Kronzeugenprogramme in den Entscheidungsgründen spricht dafür, dass sich der EuGH der Bedeutung der Entscheidung für die behördliche Kartellrechtsdurchsetzung bewusst war.¹⁹⁸

Insgesamt betrachtet, hat die Entscheidung des *EuGH* das Spannungsverhältnis zwischen der Effektivität der Kronzeugenprogramme und der Durchsetzung von Schadensersatzklagen nicht endgültig gelöst.¹⁹⁹ Vielmehr hat die Entscheidung *Pfleiderer* nur die zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Konflikte zwischen kartellrechtlichen Schadensersatzklagen und der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung hervorgehoben.

B. Entscheidung des EuGH in der Sache „Donau Chemie“

Der EuGH befasste sich ein weiteres Mal mit dem Zugriff auf Kronzeugeninformationen durch Geschädigte auf nationaler Ebene in der Entscheidung *Donau Chemie* im Jahr 2013.

I. Verfahrensgang und Entscheidung des EuGH

Ausgangspunkt für das Verfahren *Donau Chemie* vor dem EuGH war ein Akteneinsichtsgesuch der Unternehmensvereinigung *Verband Druck & Medientechnik* zur Geltendmachung von Schadensersatzklagen bei der österreichischen Kartellbehörde (Bundeswettbewerbsbehörde), die u.a. das Unternehmen *Donau Chemie AG* betrafen.²⁰⁰ Im österreichischen Kartellrecht

198 Vgl. *Dworschak/Maritzen*, WuW 2013, 829, 832.

199 *Fornasier/Sanner*, WuW 2011, 1067, 1069; *Murach*, GWR 2011, 317, 317; *Kersting*, JZ 2012, 42, 44; vgl. *Wiring*, GRUR-Prax 2011, 309.

200 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 2 – *Donau Chemie*.

konnte zu dieser Zeit gem. § 39 KartG eine Akteneinsicht in Kartellverfahrensakten nur bei Zustimmung der Parteien gewährt werden. Das für das Akteneinsichtsverfahren zuständige Gericht schloss aus dieser Regelung, dass der Gesetzgeber durch diese Vorschrift den Interessen an einer wirksamen behördlichen Kartellrechtsverfolgung Vorrang gegenüber dem Schadensersatzinteresse von Geschädigten eingeräumt habe, und bezweifelte die Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem Unionsrecht, da die Vorschrift eine Abwägung durch den nationalen Richter ausschließe.²⁰¹ Es rief daher den EuGH für eine Vorabentscheidung an.

Der GA Jääskinen stellte in seinen Schlussanträgen heraus, dass sich das Vorlageverfahren – anders als im Verfahren *Pfleiderer* – nicht nur auf den Zugriff auf Kronzeugeninformationen beschränke, sondern auf den Zugang zu Informationen in Kartellverfahrensakten allgemein beziehe.²⁰² Nach Ansicht von GA Jääskinen liefen grundsätzlich „[...] Beschränkungen der Beweiserhebung, die "für den Rechtsschutz des Klägers entscheidend ist“ [...]“²⁰³, dem Effektivitätsgebot und dem Recht auf Zugang zu Gerichten gem. Art. 47 der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*²⁰⁴ (GRCh) zuwider.²⁰⁵ Eine Regelung, die einseitig die Effektivität der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung bevorzuge, verstoße zudem gegen den Effektivitätsgrundsatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.²⁰⁶ Es seien nur freiwillig übermittelte Informationen von Kronzeugen, in denen sie sich selbst belasten, aus ordnungspolitischen Gründen und aus Gründen der Fairness, insbesondere aufgrund des Selbstbelastungsverbot, vom Informationszugang auszunehmen.²⁰⁷ Im Übrigen müsse ein Abwägungsspielraum zwischen den gesetzlich vorgegebenen Kriterien bestehen bleiben.²⁰⁸

Der EuGH folgte den Schlussanträgen von GA Jääskinen nur zum Teil. Zunächst stellte der EuGH klar, dass jede starre Regel eines völligen Zugangs oder einer völligen Verweigerung die Wirksamkeit unionsrechtlicher Wettbewerbsvorschriften (Art. 101 ff. AEUV) beeinträchtigen und das

201 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 8 ff. – Donau Chemie.

202 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 44 – Donau Chemie.

203 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 50 – Donau Chemie.

204 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EG Abl. 2000/C 364/01, vom 18.12.2000.

205 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 50, 52 f., 65 – Donau Chemie.

206 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 63, 66 – Donau Chemie.

207 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 55 – Donau Chemie.

208 GA Jääskinen, Schlussanträge 7.2.2013 – C-536/11, Tz. 66 – Donau Chemie.

Recht auf Schadensersatz unmöglich machen oder erschweren könne.²⁰⁹ Dies gelte insbesondere, wenn Geschädigte keine anderen Möglichkeiten haben, sich Beweise zu beschaffen.²¹⁰ Nach Ansicht des EuGH sei es jedoch wenig wahrscheinlich, dass eine Schadensersatzklage auf den gesamten Inhalt einer Kartellverfahrensakte gestützt werden müsse.²¹¹ Ein unbeschränkter Zugang zu den Kartellverfahrensakten könne daher auch zu einer Verletzung von Rechten anderer (wie Geschäfts- und Berufsgeheimnisse, personenbezogene Daten) oder der Allgemeinheit (Wirksamkeit des Wettbewerbsrechts) führen.²¹² Aufgrund dieser Grundsätze sei eine Vorschrift, welche die Akteneinsicht von der Zustimmung aller Parteien abhängig mache und keine Begründung für die Verweigerung erfordere, nach Auffassung des EuGH nicht mit dem Effektivitätsgrundsatz vereinbar.²¹³

Der EuGH begründet seine Position ferner damit, dass eine solche Vorschrift den nationalen Gerichten die Möglichkeit nehme, die unionsrechtlichen Interessen gegeneinander abzuwägen,²¹⁴ da sie die Gefahr berge, dass „[...] jeder Antrag auf Einsichtnahme systematisch abgelehnt wird [...]“²¹⁵. Ein anderes Ergebnis ergebe sich auch nicht aus dem Bedürfnis, die Wirksamkeit der Kronzeugenprogramme zu schützen.²¹⁶ Auch für diese Dokumente müsse eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.²¹⁷ Die Berufung auf eine abstrakte Gefährdung sei für eine Versagung der Akteneinsicht nicht ausreichend, vielmehr sei erforderlich, die Verweigerung bei jedem einzelnen Dokument auf zwingende Gründe zu stützen.²¹⁸ Nur wenn eine konkrete Gefahr für die Effektivität der Kronzeugenprogramme bestehe, sei eine Verweigerung gerechtfertigt.²¹⁹

209 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 31 f. – Donau Chemie.

210 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 32 – Donau Chemie.

211 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 33 – Donau Chemie.

212 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 33 – Donau Chemie.

213 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 39 und 49 – Donau Chemie.

214 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 37 – Donau Chemie.

215 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 38 – Donau Chemie.

216 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 40 ff. – Donau Chemie.

217 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 39 – Donau Chemie.

218 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 46-47 – Donau Chemie.

219 EuGH 6.6.2013 – C-536/11, Tz. 48 – Donau Chemie.

II. Bewertung

In der Literatur wurde aus dem Erfordernis der Einzelfallabwägung teilweise geschlossen, dass ein abstrakt-genereller Schutz sämtlicher Kronzeugeninformationen im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nicht mit dem Primärrecht vereinbar ist.²²⁰ Zudem gehen Teile der Literatur aufgrund der zeitlichen Reihenfolge des Kronzeugenantrags und des nachfolgenden Akteneinsichtsesuchs davon aus, dass im Hinblick auf zukünftige Anträge nur eine abstrakte Gefahr in Betracht komme und der EuGH grundsätzlich von einem Zugriff auf Kronzeugeninformationen ausgegangen sei.²²¹

Zunächst ist der Ansicht zuzustimmen, die einen abstrakt-generellen Offenlegungsschutz sämtlicher Kronzeugeninformationen als primärrechtswidrig ansieht. Ein derartiger Schutz von Kronzeugeninformationen würde eine „starre“ Regelung darstellen und zu einem generellen Vorrang der behördlichen Kartellrechtsdurchsetzung führen, weil wesentliche Bestandteile der Verfahrensakte auf den von Kronzeugen übermittelten Informationen beruhen. Ein umfassender Offenlegungsschutz aller Informationen, die von Kronzeugen stammen, würde somit die Durchsetzung von Schadensersatzklagen übermäßig erschweren und läuft dadurch dem Effektivitätsgrundsatz zuwider.

Die Ansicht, dass der Zugriff auf Kronzeugeninformationen grundsätzlich zu gewähren sei, ist hingegen fraglich. Wann die Wahrscheinlichkeitsschwelle zur konkreten Gefahr überschritten ist, ist zwar für Kronzeugenprogramme schwer einzuschätzen, da die absolute Zahl der Kartelle unbekannt ist, daraus folgt aber nicht der grundsätzliche Zugang zu Kronzeugeninformationen. Auch eine konkrete Gefahr setzt keine Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts voraus, sondern nur, dass eine Beeinträchtigung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird.²²² Für die Rechtspraxis ist daher eher maßgeblich, welche Bestimmtheitsanforderungen die nationalen Gerichte an den Vortrag der Geschädig-

220 *Dworschak/Maritzen*, WuW 2013, 829, 839; *Gussone/Maritzen*, EWS 2013, 292, 293; *Palzer*, NZKart 2013, 324, 325; *Hempel*, EuZW 2013, 589, 590; *ders.*, ZWeR 2014, 203, 220; für das österreichische Recht *Maritzen/Pauer*, WRP 2013, 1151, 1160; vgl. *Bakowitz*, Informationsherrschaft im Kartellrecht (2018), S. 224.

221 *Dworschak/Maritzen*, WuW 2013, 829, 838; ähnlich *Kersting*, JZ 2013, 737, 738.

222 Unter abstrakter Gefahr wird z.B. im deutschen Polizeirecht ein typischerweise gefährlicher oder gefahrengeneigter Lebenssachverhalt verstanden, ohne dass die Gefahr im Einzelfall konkretisiert ist. Unter einer konkreten Gefahr ist die im Einzelfall entstehende oder bestehende Gefahr zu verstehen. Eine Gefahr ist grundsätzlich ein Lebenssachverhalt, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

ten stellen, da ein entsprechender Nachweis ohne genauere Kenntnis der Verfahrensakte eine hohe Hürde darstellen kann und der Übergang von einer abstrakten zu einer konkreten Gefahr für Kronzeugenprogramme schwer abzugrenzen ist.²²³ Eine Offenlegung von Kronzeugeninformationen zugunsten Geschädigter wird somit auch im Fall von Einzelfallabwägungen nur in seltenen Ausnahmefällen erfolgen.²²⁴

Zusammenfassend betrachtet, kann die Entscheidung *Donau Chemie* als Bestätigung und Weiterentwicklung der in der Entscheidung *Pfleiderer* gefassten Grundsätze angesehen werden.²²⁵ Der EuGH hat mit ihr die Aufmerksamkeit auf die schwierige Beweislage der Geschädigten gelenkt.²²⁶ Durch die erneut geforderte Einzelfallabwägung hat der Gerichtshof die private Kartellrechtsdurchsetzung gestärkt, indem eine grundsätzliche Bevorzugung der Effektivität der Kronzeugenprogramme durch abstrakt-generelle Regelungen mehr nicht möglich ist.

zu einer Beeinträchtigung des zu schützenden Rechtsguts führt. Vgl. Deutsches Rechtslexikon, unter Polizeiliche Gefahr.

223 *Gussone/Maritzen*, EWS 2013, 292, 293; *Hempel*, EuZW 2013, 589, 590; *ders.*, ZWeR 2014, 203, 220.

224 *Hempel*, EuZW 2013, 589, 590; von einer für Geschädigte positiveren Ausgangslage ausgehend *Gussone/Maritzen*, EWS 2013, 292, 293.

225 *Gussone/Maritzen*, EWS 2013, 292, 29; *Kersting*, JZ 2013, 737, 738; *Hempel*, ZWeR 2014, 203, 209.

226 *Dworschak/Maritzen*, WuW 2013, 829, 838; *Palzer*, NZKart 2013, 324, 326.